

FAQ zu DIWA KULTUR

Können Verwaltungskosten mit einer Verwaltungskostenpauschale abgerechnet werden und wie hoch darf deren Anteil an den Gesamtprojektausgaben sein?

Verwaltungskostenpauschalen zur Umsetzung des Projekts sind nicht förderfähig. Allerdings ist die Zusammenfassung von Ausgaben, die direkt dem Projekt zuzurechnen sind, in nachfolgende Obergruppen möglich:

- Büro: Telefon, E-Mail, Internet, Briefkorrespondenz und Porto, Büromaterial, wie etwa Büro-Kleingeräte, Stifte, Papier, Druckerpatronen und sonstiges Verbrauchsmaterial.
- Miete/Mietnebenausgaben: Miete, Heizung, Wasser, Strom)
- Personalnebenausgaben: Arbeitgeber-Anteile aus Berufsgenossenschaftsbeiträgen und Personalausgaben-Umlagen, soweit sie nicht als direkt zurechenbare Personalausgaben des Projektes nachgewiesen werden.

Zu beachten ist, dass all diese Ausgaben nur anerkannt werden können, wenn sie eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind und nur dadurch entstehen, dass es dieses Projekt gibt. Laufende Ausgaben, die der Antragstellende unabhängig von diesem Einzelprojekt hat, etwa für Büromiete oder Energie für eine ohnehin bestehende Geschäftsstelle oder Arbeitsstätte, dürfen maximal anteilig berücksichtigt werden.

Welche Personalausgaben können gefördert werden?

Personalausgaben sind dann förderfähig, wenn sie im Rahmen der Projektrealisierung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind und vertraglich befristet in Umfang, Zeitraum und Höhe der Vergütung personen- und projektgebunden festgeschrieben werden. Dabei muss sich aus den übertragenen Aufgaben der unmittelbare Projektzusammenhang ergeben.

Zu beachten ist dabei die Einhaltung des Besserstellungsverbots. Das bedeutet, werden die Ausgaben für das Projekt überwiegend, d.h. mehr als zur Hälfte aus öffentlichen Zuwendungen bestritten, dürfen die Beschäftigten nicht bessergestellt werden als vergleichbare Bedienstete im öffentlichen Dienst.

Förderfähig sind zudem angemessene und auf den Projektzeitraum befristete Honorar,- Werk und Dienstleistungsverträge. Die Verträge müssen analog zu den Arbeitsverträgen die projektbezogenen Aufgaben, der Umfang, der Leistungszeitraum und der Betrag ausweisen. Ausgaben für derartige Verträge sind dann allerdings den Sachausgaben zuzuordnen.

Sind nicht gemeinnützige Gesellschaften (GmbH, UG, GbR) antragsberechtigt?

Antragssteller müssen i.d.R. ihre Gemeinnützigkeit durch einen aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachweisen. In besonderen Ausnahmefällen können in Absprache mit dem MWFK auch nicht gemeinnützige Gesellschaften gefördert werden, wenn darstellbar ist, dass der geförderte Bereich keine unternehmerische Zielsetzung verfolgt.

Muss ein Eigenanteil geleistet werden und darf dieser unbar durch Eigenleistungen erbracht werden?

Es muss ein Eigenanteil in Form von Eigenmitteln geleistet werden und soll mindestens 10% betragen. Dieser Eigenanteil muss mit baren Mitteln kassenwirksam erbracht werden. Unbare Eigenleistungen können nicht anerkannt werden.

Darf der Eigenanteil aus dem institutionell geförderten Haushalt geleistet werden?

Nein. Mittel zur Finanzierung des Haushalts einer Einrichtung, die über die institutionelle Förderung von Land oder Kommune zugewendet werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Möglich ist die Verwendung von Rücklagemitteln oder von Dritten eingeworbenen Mitteln.

Müssen bei der Vergabe von Leistungen immer drei Angebote eingeholt werden? Dürfen insbesondere Künstler*innen unter künstlerischen Gesichtspunkten ausgewählt werden ohne eine Ausschreibung gemacht und das günstigste Angebote ausgewählt zu haben?

Bei der Beauftragung Dritter durch den Projektträger sind vergaberechtliche Vorschriften zu beachten, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt. In diesem Fall gelten mit Blick auf das Erfordernis zur Durchführung eines Vergabeverfahrens folgende Schwellenwerte: Bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von >1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist ein Vergabeverfahren gemäß UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) durchzuführen.

Für den Fall, dass vergaberechtliche Vorschriften nicht zu berücksichtigen sind oder eine freihändige bzw. Direkt-Vergabe zulässig ist, muss bei der Auftragsvergabe dennoch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Die Vorteile des Wettbewerbs müssen genutzt werden, so dass es in der Regel geboten ist, auch in diesen Fällen eine Markterkundung durchzuführen und nachweislich mehrere (Vergleichs-)Angebote einzuholen. Jede Vergabe ist zu dokumentieren und zu begründen (Vergabevermerk).

Für Kommunen gilt § 30 Abs. 3 KomHKV (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung) und die UVgO muss angewendet werden.

Weitere Hinweise zur Vergabe unter <https://vergabe.brandenburg.de/grundlagen>

Ist eine DIWA-Förderung mit anderen Projektförderungen kombinierbar?

Nein, jede Projektförderung dient der Umsetzung eines spezifischen Projektzwecks. Unterschiedliche Projektförderungen zu ähnlichen Themenbereichen müssen durch eine klare Projektbeschreibung und Ausgabentrennung von einander abgrenzbar sein. Unterschiedliche Projekte können sich allenfalls ergänzen oder aufeinander aufbauen. Mittel aus der DIWA-Förderungen können daher auch nicht als Kofinanzierung oder Ergänzung anderer Förderprogramme, beispielsweise einer Neustart-Förderung aus Bundesmitteln, eingesetzt werden.

In welcher Form müssen die Kooperationen nachgewiesen werden? Müssen schon Kooperationsvereinbarungen vorliegen?

Eine unterschriebene Absichtserklärung der beteiligten Kooperationspartner*innen zur Zusammenarbeit oder Finanzierung des benannten Projektes soll zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorgelegt werden können. Auch Inaussichtstellungen werden anerkannt, wenn sie dem beantragten Projekt eindeutig zuordenbar sind.

Kann ich als Einzelkünstler einen Antrag stellen?

Nein, aber Einzelkünstler*innen könnten Kooperationspartner*innen von Antragstellenden sein.

Wann ist mit einer Förderzusage und wann mit dem Beginn der Förderung zu rechnen?

Mit einer Förderbenachrichtigung ist in der ersten Juniwoche zu rechnen. Förderbeginn ist voraussichtlich frühestens ab dem 15. Juni 2021 möglich, sofern mit dem Antrag eine Genehmigung eines entsprechenden vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt wurde.

Darf eine Kulturinstitution mehrere Anträge stellen und können ggf. auch mehrere bewilligt werden?

Das Programm ist auf einen ganzheitlichen Ansatz ausgerichtet und erlaubt auch unterschiedliche Projektansätze konzeptionell zu verknüpfen. Die in den Fördergrundsätzen aufgeführten förderfähigen Maßnahmen, a.) Digitale Strategien und Konzepte, b.) Entwicklung und Umsetzung innovativer digitaler Pilotprojekte sowie c.) Qualifikation und Weiterbildung sind kombinierbar.